

1431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 11. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1969, betreffend Förderungen des Sports aus
Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungs-
gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Sportförderung

§ 1. (1) Der Bund fördert den Sport, soweit es sich um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gebietskörperschaften wird hiernach nicht berührt.

(2) Angelegenheiten des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen.

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere zu fördern:

- a) Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, oder von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Österreichische Meisterschaften;
- b) Auslandsbeziehungen des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung;
- c) Einrichtungen, die dem internationalen oder gesamtösterreichischen Sport dienen;
- d) sportärztliche und sportwissenschaftliche Forschungs-, Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsstellen von gesamtösterreichischer Bedeutung;
- e) Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen;
- f) gesamtösterreichische Sporttagungen;
- g) Sportpublikationen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung.

§ 2. Förderungen im Sinne dieses Abschnittes sind

- a) Darlehen,
- b) Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie

c) sonstige Zuwendungen privatrechtlicher Art,

die der Bund einem anderen Rechtsträger aus Bundesmitteln für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung einmalig oder laufend zur Verfügung stellt.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Unterricht hat für jedes Jahr spätestens sechs Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes einen Jahresplan für den Einsatz von Sportförderungsmitteln zu erstellen, der mindestens zwei Drittel der im Teilheft zum Bundesvoranschlag für Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung vorgesehenen Mittel zu umfassen hat. Im Jahresplan sind die zu fördernden Vorhaben einzeln unter Festlegung einer Rangordnung auszuweisen. Hierbei ist jenen Vorhaben der Vorrang zu geben, die für die Sicherung des Ansehens Österreichs in sportlicher Hinsicht erforderlich sind.

(2) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit Vereinigungen, deren Ziel die Förderung und Vertretung des gesamtösterreichischen Sports ist und denen allgemeine gesamtösterreichische Sportverbände (Dachverbände) sowie gesamtösterreichische Verbände für die wichtigsten Sportarten (Fachverbände) angehören, das Einvernehmen zu pflegen. Der Bundesminister für Unterricht hat im Bundesgesetzblatt jene Vereinigungen kundzumachen, die die vorstehenden Erfordernisse erfüllen.

(3) Der Jahresplan ist unverzüglich nach seiner Erstellung den Ländern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Vom Jahresplan darf nur abgegangen werden, wenn vorher mit Vereinigungen gemäß Abs. 2 das Einvernehmen gepflogen wurde oder Umstände eintreten, die die Förderung von Gesetzes wegen unzulässig machen; im letzteren Falle ist das Einvernehmen hinsichtlich der Neuverteilung der Förderungsmittel zu pflegen.

§ 4. (1) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen oder fertiggestellt werden kann oder nur in Angriff genommen wird, wenn der Einsatz der Bundesmittel Platz greift und in beiden Fällen

keine begründeten Zweifel an der Durchführbarkeit des Vorhabens bestehen. Für eine bereits erbrachte Leistung darf eine Förderung nur erfolgen, wenn die durch diese Leistung dem Förderungswerber entstehenden Kosten von ihm nicht getragen werden können, dies für ihn unvorhersehbar war und die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch vor der Erbringung der Leistung zulässig gewesen wäre.

(2) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wurde oder gefördert werden soll. Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Entscheidung gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Förderungen aus Bundesmitteln durch sonstige Zuwendungen (§ 2 lit. c) sind nur zu gewähren, soweit für die zu fördernden Leistungen nicht Förderungen mit Hilfe von Darlehen (§ 2 lit. a) oder von Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen (§ 2 lit. b) in Betracht kommen. Ein Darlehen darf nur gewährt werden, wenn seine Rückzahlung gewährleistet erscheint.

§ 5. (1) Ein förderungswürdiges Vorhaben darf aus Bundesmitteln unter solchen Auflagen und Bedingungen gefördert werden, die geeignet sind, den angestrebten Erfolg unter Einsatz der geringsten Bundesmittel zu erreichen. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers sowie von Beitragsteilungen anderer Rechtsträger abhängig zu machen, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für diese rechnerisch erfaßbare Vorteile ergeben. Ist eine derartige Eigenleistung des Förderungswerbers und Beitragsteilung anderer Rechtsträger den Betreffenden wirtschaftlich nicht zumutbar und erscheint durch die Förderung aus Bundesmitteln allein die Durchführbarkeit des Vorhabens finanziell gesichert, kann von einer Eigen- oder Beitragsteilung ausnahmsweise abgesehen werden. Die Förderung ist auch dann zulässig, wenn andere Gebietskörperschaften ebenfalls zu dem Vorhaben beitragen; die Förderung des Bundes darf jedoch nicht unter der Bedingung eines Beitrages seitens anderer Gebietskörperschaften gewährt werden.

(2) Die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln darf ferner davon abhängig gemacht werden, Besichtigungen durch Organe des Bundes an Ort und Stelle zu gestatten, die Verwirklichung des Vorhabens prüfen zu lassen und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Fristen zu berichten.

§ 6. Ein aus Bundesmitteln zur Förderung gewährtes Darlehen (§ 2 lit. a) darf ganz oder teilweise in eine sonstige Zuwendung (§ 2 lit. c) umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht oder gesichert werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann.

§ 7. Anlässlich der Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist zu vereinbaren, daß eine Zuwendung (einschließlich eines Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses) zu ersetzen ist und ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit einem Hundertsatz von 2 über den Zinsfuß im Eskontgeschäft (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn

- a) der Bund über wesentliche Umstände getäuscht worden ist oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder nicht durchgeführt werden kann oder
- c) die Förderung aus Bundesmitteln widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder
- d) bei einer Förderung durch Darlehengewährung — unbeschadet der Bestimmungen des § 6 — Umstände eintreten, die geeignet sind, das Vertrauen des Bundes in die Sicherheit des Darlehens zu erschüttern, und keine ausreichende Sicherstellung beigebracht wird.

ABSCHNITT II

Sportförderungen besonderer Art

A. Errichtung und Erhaltung von BundesSportstätten

§ 8. Der Bund errichtet und erhält zum Zwecke der Förderung internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Angelegenheiten Sportstätten (Bundessportstätten).

§ 9. Bei der Errichtung und Erhaltung von BundesSportstätten ist anzustreben, daß sie den Richtlinien der international anerkannten Sport-Fachverbände entsprechen, sofern es sich nicht nur um Trainingsstätten handelt, bei denen auch ohne Einhaltung dieser Richtlinien den sportlichen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird. Den Sportanlagen sind Unterkünfte anzuschließen, sofern dies wegen der Wid-

1431 der Beilagen

3

mung der Bundessportstätte unerlässlich ist und im Hinblick auf die zu erwartende Frequenz gerechtfertigt erscheint.

§ 10. Die Erhaltung der Bundessportstätten umfaßt neben der sportgerechten Instandhaltung der Anlage erforderlichenfalls die Beistellung von Sportlehrern und Trainern sowie von Sportärzten.

§ 11. Insoweit Bundessportstätten nicht für internationale oder gesamtösterreichische sportliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, sind sie für Schulen und für sportliche Veranstaltungen, die nicht von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Für die Benützung der Bundessportstätten ist ein Beitrag zu verlangen, der auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit des Benutzers Bedacht zu nehmen hat. Der Beitrag für die Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft hat die hiefür aufgewendeten Betriebskosten zu decken.

B. Förderung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes

§ 13. (1) Der Bund ist berechtigt, sich an der Schaffung ausreichender Übungsstätten für den Breiten- und Leistungssport zu beteiligen, sofern der Bedarf auf Grund gesamtösterreichischer Erhebungen durch Vereinbarungen des Bundes, der Länder und Sportorganisationen festgestellt wird (Österreichischer Sportstättenplan).

(2) Auf Förderungen gemäß Abs. 1 finden die §§ 2 und 4 bis 7 Anwendung.

C. Sportleistungsabzeichen

§ 14. (1) Der Bundesminister für Unterricht ist ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportleistungsabzeichen zu verleihen ist.

(2) In der Auslobung sind sportliche Leistungen in einer oder mehreren Sportdisziplinen zu

verlangen, die nach entsprechendem Training üblicherweise vom angesprochenen Personenkreis erwartet werden können. Entsprechend den verlangten Leistungen können verschiedene Abzeichen für Jugendliche und Erwachsene und verschiedene Stufen von Abzeichen vorgesehen werden.

(3) Den Sportleistungsabzeichen sind Bezeichnungen zu geben, die auf den gesamtösterreichischen Charakter und die Sportart, in der die Leistung gefordert wird, hinweisen. Das Sportleistungsabzeichen für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen hat die Bezeichnung Österreichisches Sport- und Turnabzeichen (OSTA) zu tragen.

(4) Vor der Auslobung ist das Einvernehmen mit den Ländern und mit Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2 zu pflegen.

(5) Die Auslobung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 15. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Förderung der Sportausübung von Bundesbediensteten sowie von Wehrpflichtigen des Präsenz- und Reservestandes durch den nach der Ressortzugehörigkeit zuständigen Bundesminister.

§ 16. Übersteigt die beabsichtigte Förderung im Einzelfalle den Betrag von 2 von Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hiebei darauf zu achten, daß die Erfüllung der in Aussicht genommenen Förderungszusage nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gewährleistet ist. Erfolgt seine Außerung nicht binnen 14 Tagen, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut. Hiebei bleiben die Bestimmungen über den Wirkungsbereich anderer Bundesminister unberührt.

Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 26. Juni 1969 die Bundesregierung aufgefordert, einvernehmlich mit den Bundesländern die Frage der Sportförderung zu klären und dem Nationalrat Vorlagen zuzuleiten, die die Sanierung der rechtlichen Grundlagen für die Förderung überregionaler Aufgaben des österreichischen Sports durch den Bund gewährleisten.

Der diesbezügliche Entschließungsantrag wurde bereits am 15. Jänner 1969 im Rechnungshofausschuß des Nationalrates anlässlich der das Bundesministerium für Unterricht betreffenden Debatte über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1967 initiiert. Der Inhalt der nunmehr vom Nationalrat angenommenen Entschließung konnte daher bereits Gegenstand der Länderkonferenz der politischen und beamteten Sportreferenten am 13. Februar 1969 in St. Christoph sein. Hierbei wurde folgender Beschuß gefaßt:

„Die Länder sind der Auffassung, daß die rechtliche Grundlage für die Sportförderung des Bundes auf Grund des Art. 17 B.-VG. gefunden werden kann. Hierbei sollte auch eine Umschreibung des Begriffes „Angelegenheiten des Sportes von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 gefunden werden.“

Der vorliegende Entwurf wurde im Hinblick auf die genannte Entschließung unter Bedachtnahme auf den Beschuß der Länderkonferenz erstellt. Hierbei war zu beachten, daß eine Regelung im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 B.-VG. nur Bestimmungen enthalten darf, die sich auf den Bund als Träger von Privatrechten beziehen, das heißt, daß ein solches Gesetz nur Selbstbindungen für den Bund, jedoch keine Bindungen dritter Personen enthalten darf.

Der vorliegende Entwurf zählt zwei grundsätzliche Arten der Sportförderung durch den Bund auf, nämlich die allgemeine Sportförderung und die Sportförderung besonderer Art. Diese Zweiteilung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Förderung des Sportes nicht allein durch Förderungen im engen Wortsinn (Zuwendungen), sondern auch durch besondere gezielte Maßnah-

men erfolgen kann und soll. Diesbezüglich wird auf die näheren Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Schließlich ist festzustellen, daß das im Entwurf vorliegende Bundes-Sportförderungsgesetz, mit Ausnahme des § 16, keine Änderung der haushaltstrechlichen Vorschriften bringt.

Zu Abschnitt I

(Allgemeine Sportförderung)

Zu § 1:

Abs. 1 umgrenzt den Bereich der allgemeinen Sportförderung des Bundes in der Richtung, daß der Bund nur jene Sportangelegenheiten fördern darf, die von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Insofern korrespondiert diese Bestimmung mit § 18 Abs. 1 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, der vorsieht, daß der Bund den Ländern zur Förderung des Sportes, sofern es sich nicht „um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt“, zweckgebundene Zuschüsse gewähren kann. Die Gewährung dieser auf § 12 Abs. 2 und § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, basierenden Zuschüsse soll durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt werden. Der diesbezügliche Hinweis im Abs. 1 soll von vornherein allfällige Zweifel ausschließen.

Ein Hinweis darauf, daß die Förderung nur nach Maßgabe der einschlägigen Ausgabenansätze des jährlichen Bundesfinanzgesetzes erfolgen darf, erübrigts sich, da das Bundesfinanzgesetz gemäß Art. 51 B.-VG. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund umfassen muß.

Aus der Wendung „internationale Bedeutung“ geht hervor, daß die bloße Teilnahme von Ausländern nicht genügt, da auch das Kriterium der Bedeutsamkeit gegeben sein muß. Eine Angelegenheit des Sportes von internationaler Bedeutung wird daher im Regelfalle auch von gesamtösterreichischer Bedeutung sein. Der letztgenannte Begriff bedarf — wie das Begutachtungsverfahren ergeben hat — einer näheren Umschreibung; dies soll durch Abs. 2 erfolgen.

1431 der Beilagen

5

Abs. 3 zählt demonstrativ Angelegenheiten des Sportes auf, die von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sind und daher unmittelbar vom Bund gefördert werden können. Durch diese Aufzählung wird klargestellt, daß die förderbaren Angelegenheiten nicht sowohl von internationaler als auch von gesamtösterreichischer Bedeutung sein müssen, sondern bereits das Zutreffen eines dieser Kriterien genügt. Lit. b erfaßt jene Auslandsbeziehungen des Sportes, die nicht bereits unter lit. a fallen, wie die Veranstaltung internationaler Sporttagungen oder die Teilnahme an Sporttagungen im Ausland, sofern gesamtösterreichische Bedeutung im Sinne des Abs. 2 gegeben ist. Unter Abs. 3 lit. c fallen insbesondere Sportanlagen. Lit. e gibt die Basis für die Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen im Rahmen gesamtösterreichischer Sportanliegen, wie insbesondere zur Förderung der entsprechenden Tätigkeit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation, der Sport-Dach- und Fachverbände, des Österreichischen Olympischen Comités, von Kommissionen wie zum Beispiel der Doping-Kommission oder des Trainerrates. Zu den unter lit. g angeführten Sportpublikationen zählen nicht nur Schriftwerke, wie zum Beispiel das Sportjahrbuch, sondern etwa auch Filme.

Zu § 2:

Dieser Paragraph nennt die Arten der Förderung. Durch die Reihung sowie aus § 4 Abs. 3 geht der Subsidiaritätscharakter der angestrebten Regelung hervor. Der beabsichtigte Erfolg soll jeweils mit möglichst geringem Einsatz von Bundesmitteln erfolgen. So soll den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Ausgabe von Bundesmitteln entsprochen werden, deren Einhaltung nicht nur das jeweilige Bundesfinanzgesetz und die Haushaltsvorschriften verlangen, sondern auch Art. 126 b Abs. 5 B.-VG. Ferner soll dadurch erreicht werden, daß mit den für die Sportförderung vorhandenen Bundesmitteln eine möglichst breitgestreute Aktivierung der gesamtösterreichischen Sportanliegen erfolgen kann.

Zu den „sonstigen Zuwendungen privatrechtlicher Art“ gehört insbesondere die Schenkung im Sinne der §§ 938 ff. ABGB., ferner die Leih im Sinne der §§ 971 ff. ABGB. (wie zum Beispiel die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten).

Zu § 3:

Eine gezielte Sportförderung ist im Hinblick auf die Begrenztheit der im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel nur bei planmäßigem Einsatz möglich. Nur so können die notwendigen Förderungen gegenein-

ander entsprechend abgewogen werden. Andererseits hat die Erfahrung gezeigt, daß es jedoch ausgeschlossen ist, sämtliche Angelegenheiten des Sportes, die im Sinne dieses Abschnittes zu fördern sind, bereits zu Beginn eines Kalenderjahres zu erfassen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, über den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag bereits zu Jahresbeginn einen Jahresplan zu erstellen. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Jahresplan für den Einsatz von Sportförderungsmitteln mindestens zwei Drittel der ohne besondere Widmung für Sportförderungszwecke vorgesehenen Mittel zu umfassen hat.

Die Zweckwidmung ist in den Teilheften zum Bundesvoranschlag ausgewiesen, und zwar im vorliegenden Fall im Teilheft zu Kapitel 12 (Unterricht). Die Teilhefte liegen dem Nationalrat anlässlich der Behandlung des Bundesfinanzgesetzes vor.

Der Jahresplan stellt — wie der Entwurf in seiner Gesamtheit — nur eine Selbstbindung des Bundes dar und begründet daher keinen Anspruch für den Förderungswerber auf die im Jahresplan für seine Vorhaben vorgesehenen Förderungsmittel.

Um die Interessen der Förderungsbewerber so abzugleichen, daß von gesamt sportlicher Sicht ein Optimum erreicht werden kann, erscheint es zweckmäßig, Vereinigungen, die die im § 3 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung des Jahresplanes zu geben. Die einzige bestehende Vereinigung im Sinne des § 3 Abs. 2 ist der Verein „Österreichische Bundes-Sportorganisation“, dem drei allgemeine gesamtösterreichische Sportverbände (Dachverbände), nämlich der Arbeiterbund für Sport und Körperfunktion Österreichs (ASKÖ), der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVO) und die Österreichische Turn- und Sport-Union sowie die gesamtösterreichischen Verbände für die einzelnen Sportarten (Fachverbände) angehören. Die Österreichische Bundes-Sportorganisation ist daher vor Erstellung des Jahresplanes mit dieser Angelegenheit zu befassen. Durch den Begriff „Einvernehmen pflegen“, der rechtsterminologisch vom Begriff „Einvernehmen herstellen“ zu unterscheiden ist, kommt zum Ausdruck, daß seitens des Bundes versucht werden muß, mit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu einer einvernehmlichen Erstellung des Jahresplanes zu gelangen; eine Bindung an ihre Zustimmung besteht jedoch nicht.

Es hat sich gezeigt, daß in vereinzelten Fällen zuerkannte Förderungsmittel nicht gewährt werden können. Für diesen Fall sorgt Abs. 4 vor.

Zu § 4:

Dieser Paragraph geht — ebenso wie die §§ 5 bis 7 — von den Grundsätzen der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel aus und umschreibt die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sportförderungen aus Bundesmitteln.

Für die Förderung des Sports einschließlich der Auslandsbeziehungen des Sports ist gemäß § 9 Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, das Bundesministerium für Unterricht zuständig (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 17).

Eine nach diesem Entwurf förderungswürdige Einrichtung kann unter Umständen auch andere als sportliche Aspekte aufweisen. So ist es möglich, daß eine derartige Einrichtung zum Beispiel vom Standpunkt des Fremdenverkehrs oder der Kriegsopferfürsorge von anderen Stellen des Bundes als dem Bundesministerium für Unterricht gefördert wird. Im Hinblick darauf, daß das Sportwesen im Rahmen der Hoheitsverwaltung Landessache ist, werden auch von den Ländern sportliche Angelegenheiten von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung gefördert. Ebenso gewähren die Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften Sportförderungen. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung öffentlicher Mittel an die Förderungswerber zu gewährleisten, ist die im Abs. 2 vorgesehene Feststellung erforderlich.

Zu § 5:

Da ein Sportförderungsgesetz des Bundes im Hinblick auf die bestehende Kompetenzlage, die keine Änderung erfahren soll, nur eine Selbstbindung des Bundes darstellen darf, kann es nur an den Bund Aufträge erteilen. Im Hinblick auf das bezüglich des Förderungswerbers bestehende Rechtsschutzinteresse sollen die Bedingungen, die der Bund anlässlich von Förderungen stellen darf, bereits im Gesetz umschrieben werden und so dem Förderungswerber in ihren Grundzügen bereits vor Inanspruchnahme der Förderung erkennbar sein. Es erscheint gerechtfertigt, die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers sowie von einer Beitragsleistung anderer Rechtsträger (nicht jedoch von Ländern und Gemeinden) dann abhängig zu machen, wenn es sich um die Verwirklichung eines Vorhabens handelt, das für die genannten Rechtsträger finanzielle Vorteile bringt. Diesen Umstand berücksichtigt der zweite Satz des Abs. 1. Sofern eine Förderung nur durch Anwendung des dritten Satzes des Abs. 1 ermöglicht wird, wird sie im Regelfall bei Erwartung eines Gewinnes im Sinne des dem Entwurf innewohnenden Subsidiaritäts-

charakters (vgl. § 2 und § 4 Abs. 3 und die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen) nur durch Darlehen zulässig sein.

Wennleich durch den letzten Satz des Abs. 1 ausgeschlossen wird, daß eine Beitragsleistung durch eine andere Gebietskörperschaft als förmliche Bedingung für die Bundesförderung gefordert wird, kann doch vom Standpunkt des Förderungswerbers die Förderung durch andere Gebietskörperschaften notwendig sein, da eine Bundesförderung die Sicherung des Vorhabens voraussetzt (vgl. § 4 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz).

Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß die widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Förderungsmittel entsprechend überprüft werden kann.

Zu § 6:

Gemäß § 4 Abs. 3 sind Förderungen primär durch Darlehen (§ 2 lit. a) oder Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse (§ 2 lit. b) zu geben. Um Härten zu vermeiden, ist es jedoch erforderlich, die Möglichkeit der Umwandlung eines Darlehens in eine sonstige Zuwendung (§ 2 lit. c), das heißt insbesondere in eine Schenkung, vorzusehen. Die für eine solche Umwandlung ausschlaggebenden Erwägungen sind ausdrücklich festzuhalten, um auf diese Weise auch eine entsprechende nachträgliche Überprüfung (insbesondere durch den Rechnungshof), zu ermöglichen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung legt jene Rechtsfolgen fest, die seitens des Bundes bei Sportförderungen für den Fall zu vereinbaren sind, daß ein Förderungsvorhaben zweckwidrig oder in Widerspruch zu sonstigen gestellten Bedingungen abgewickelt wird oder dem Förderungswerber anzulastende Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Vorhabens nicht mehr gesichert erscheinen lassen. Umstände, die geeignet sind, das Vertrauen in die Sicherheit eines Darlehens zu erschüttern, wären zum Beispiel ein Vollstreckungsverfahren gegen den Darlehensnehmer, Leistung des Offenbarungseides oder die Eröffnung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder des Konkurses.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Förderungsmitteln tunlichst hintanzuhalten, sollen die Förderungswerber durch Vereinbarung verhalten werden, bei Vorliegen eines der hier aufgezählten Tatbestände den Zuwendungs- oder Darlehensbetrag vom Tage der Auszahlung an gerechnet angemessen zu verzinsen; mißbräuchlich erwirkte Förderungsdarlehen sollen unter Setzung einer angemessenen Rückzahlungsfrist vorzeitig aufkündbar sein.

1431 der Beilagen

7

Der vorgesehene Zinssatz mit 2% über dem Zinsfuß im Eskontgeschäft (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank ist auch dann für die angegebenen Fälle zu vereinbaren, wenn das Darlehen unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Ablaufes niedriger zu verzinsen ist.

Zu Abschnitt II (Sportförderungen besonderer Art)

Die Sportförderungen des Bundes besonderer Art unterscheiden sich von der im Abschnitt I geregelten allgemeinen Sportförderung teils dadurch, daß es sich um eine mittelbare Förderung (Führung von Bundessportstätten — §§ 8 bis 12, Sportleistungsabzeichen — § 14) handelt oder daß die Bestimmungen des Abschnittes I nur zum Teil anwendbar sind (Förderung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes — § 13).

Zu Unterabschnitt A

(Errichtung und Erhaltung von Bundessportstätten)

Der Bund betreibt bereits derzeit zum Zwecke der Förderung internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Angelegenheiten Sportstätten unter verschiedenen Bezeichnungen. Es sind dies die Bundessportschulen Spitzerberg in Niederösterreich, Obertraun in Oberösterreich, Hintermoos in Salzburg und Schielleiten in der Steiermark, die Bundessportheime Faakersee in Kärnten, Kitzsteinhorn in Salzburg und Obergurgl in Tirol, ferner das Bundessportzentrum Maria Enzersdorf-Südstadt in Niederösterreich sowie die Sportanlagen des Hauses des Sports in Wien. Ferner werden auch die Ausbildungsanlagen der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz und Innsbruck, soweit sie nicht für den Ausbildungsbetrieb dieser Anstalten verwendet werden, für die im § 8 umschriebenen Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 8 und die folgenden Paragraphen dieses Unterabschnittes bringen auch für diese bereits vom Bund geführten Sportstätten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Durch § 9 soll erreicht werden, daß — sofern es sich nicht nur um Trainingsstätten handelt — die Anlagen so gestaltet werden, daß gesamtösterreichische und internationale Wettkämpfe ausgetragen werden können.

§ 10 geht davon aus, daß die bloße Zurverfügungstellung von Sportanlagen zur Erreichung eines optimalen Förderungserfolges nicht immer ausreicht. Es muß vielmehr zu den bloßen Sachgütern auch die Möglichkeit der Beistellung von Sportlehrern und Trainern und allenfalls auch von Sportärzten gegeben werden. Die Beistel-

lung dieses Fachpersonals wird dann erforderlich sein, wenn erst dadurch die Bundessportstätte sportgerecht benutzt werden kann oder das erstreute Leistungsziel erreichbar wird und dem Benutzer die Beibringung eigenen Fachpersonals nicht zugemutet werden kann.

Unbeschadet der Zweckbestimmung der Bundessportstätten (§ 8) soll eine möglichst rationelle Ausnutzung der mit öffentlichen Mitteln geführten Anlagen gewährleistet sein. Daher sieht § 11 die Möglichkeit vor, die Bundessportstätten für Schulen und für sportliche Veranstaltungen von nur regionaler Bedeutung zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht für internationale oder gesamtösterreichische sportliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.

§ 12 soll die gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung der bereits derzeit eingehobenen Beiträge für die Benutzung von Bundessportstätten geben. Der Begriff „Betriebskosten“ schließt Investitionskosten und die Amortisation von Investitionen nicht ein.

Zu Unterabschnitt B

(Förderung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes)

Derzeit ist ein österreichischer Sportstättenplan in Ausarbeitung, der der Sicherung ausreichender Übungsstätten für den Breiten- und Leistungssport auf gesamtösterreichischer Basis dient. Eine diesbezügliche Enquête in Badgastein vom 20. bis 22. Mai 1968, an der Vertreter des Bundes, der Länder, des Städte- und des Gemeindebundes sowie sonstige interessierte Stellen teilnahmen, kam zu der übereinstimmenden Auffassung, daß auf der Basis der bestehenden Kompetenz- und Rechtslage „durch koordiniertes Wirken der Träger des Schul- und Sportstättenbaues (Gemeinden, Gemeindeverbände, Länder, Bund, Sportorganisationen, Großbetriebe und andere) der Bedarf an Sportstätten optimal unter Bedachtnahme auf die Folgekosten standortgerecht gedeckt werden soll“. Für die Beteiligung des Bundes an diesem österreichischen Sportstättenplan soll § 13 die gesetzliche Grundlage geben. Die Förderung im Rahmen des österreichischen Sportstättenplanes ist deshalb unter den Abschnitt II dieses Gesetzentwurfes eingebracht, weil es sich dabei nicht um die Schaffung von Sportanlagen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handeln muß.

Zu Unterabschnitt C
(Sportleistungsabzeichen)

Das Bundesministerium für Unterricht verleiht seit dem Jahre 1948 bei Nachweis vielseitiger

Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen das Österreichische Sport- und Turnabzeichen. Mit der Verleihung dieses Abzeichens wird die Hebung der körperlichen Allgemeinausbildung und die Erhaltung der erworbenen körperlichen Leistungsfähigkeit bis ins höhere Alter bezweckt. Die Tatsache, daß seit der Schaffung dieses Abzeichens rund 130.000 Österreichische Sport- und Turnabzeichen auf Grund eines entsprechenden Leistungsnachweises erworben wurden, zeigt, daß es sich um einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Breitensportes handelt. Es erscheint daher gerechtfertigt, diesem Österreichischen Sport- und Turnabzeichen eine gesetzliche Grundlage zu geben. Im Hinblick auf die bestehende Kompetenzlage kann dies jedoch nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfolgen.

Durch Auslobung gemäß § 860 ABGB. soll jenen, die bestimmte sportliche Leistungen erbringen, die Verleihung des Österreichischen Turn- und Sportabzeichens zugesagt werden.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Richtlinien für die Erstellung der Auslobung sollen es ermöglichen, die bewährte Einrichtung mit ihrer bestehenden Gliederung fortzuführen.

Daneben gibt es derzeit ein Österreichisches Schwimmerabzeichen und ein Österreichisches Wasserrettungsabzeichen, die in verschiedenen Stufen erworben werden können. Auch für diese und ähnliche Abzeichen soll eine Auslobung ermöglicht werden.

Zu Abschnitt III (Schlußbestimmungen)

Zu § 15:

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sollen jene Sportförderungen des Bundes, die er gegenüber seinen Dienstnehmern bzw. gegenüber den Wehrpflichtigen des Präsenz- und Reservestandes durch den für diesen Personenkreis jeweils zuständigen Ressortminister erbringt, ihrer Besonderheit wegen nicht berührt werden.

Die Bestimmung des § 15 soll jedoch nicht eine Sportförderung nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz an den im § 15 genannten Personenkreis ausschließen.

Zu § 16:

Die in diesem Paragraphen enthaltene haushaltrechtliche Bestimmung erscheint zweckmäßig, um eine Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen zu gewährleisten und dadurch allfällige Schwierigkeiten bei der Auszahlung von größeren Beträgen nach einer Förderungszusage von vornherein auszuschließen.

Zu § 17:

Wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein die Hoheitsverwaltung regelndes Gesetz, sodaß von der Aufnahme einer „Vollzugsklausel“ abgesehen wurde. Beziiglich der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind die Bestimmungen über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesminister maßgeblich. Dies wird durch § 17 klargestellt. Hierbei war insbesondere das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, zu beachten, das im § 22 Abs. 1 bestimmt, daß die Besorgung der Aufgaben der obersten Bundesverwaltung in den in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten des Sports dem Bundesministerium für Unterricht obliegt. Entsprechend dem § 22 Abs. 2 leg. cit. ist unter Sport nicht nur der Körpersport, sondern jede Form sportlicher Betätigung, somit auch der Flug- und Motorsport, zu verstehen. Beziiglich der Auslandsbeziehungen auf dem Gebiete des Sportes legt § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 leg. cit. ebenfalls die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht fest.

Ein Bundesgesetz entsprechend dem vorliegenden Entwurf bedingt keinen Mehraufwand des Bundes.